

- d) die Einleitung einer Baulandumlegung;
 - e) die Einhebung von Umlagen;
 - f) den Verkauf und Tausch von Grundstücken;
 - g) die Bestellung von selbständigen Baurechten für eine Dauer von mehr als zehn Jahren.
- [...]

Art. 41 Abs. 3 und 4 GemG regeln das Verfahren des Referendums. So müssen referendumsfähige Beschlüsse des Gemeinderates kundgemacht werden, Begehren sind spätestens 14 Tage nach der Kundmachung anzumelden – auch dies im Unterschied zum Referendum auf Landesebene, bei dem keine Anmeldung erforderlich ist. Die Frist zur Einreichung der erforderlichen Unterschriften beträgt einen Monat. Die Abstimmung (Gemeindeversammlung) hat binnen vier Monaten nach Einreichung des Referendumsbegehrens stattzufinden.

Im Unterschied zu anderen Gemeindeabstimmungen gilt im Falle des Referendums die Bestimmung zur Beschlussfähigkeit, also ein Teilnahmequorum von einem Sechstel der Stimmberechtigten (Art. 34 Abs. 1 GemG), ausdrücklich nicht. Bei anderen Gemeindeversammlungen ist die Anwesenheit von einem Sechstel der Stimmberechtigten erforderlich, andernfalls innerhalb von sechs Wochen eine zweite Gemeindeversammlung einzuberufen ist, welche dann unabhängig vom Quorum beschlussfähig ist. Ein Grund für die Ausnahmeregelung beim Referendum könnte darin liegen, dass bereits bei der Unterschriften-sammlung ein Quorum von einem Sechstel verlangt wird, sodass der Nachweis der Relevanz und der Involvierung einer genügenden Anzahl an Stimmberechtigten bereits erbracht ist. Andererseits kann im Vorfeld einer Volksabstimmung von einer genügenden öffentlichen Diskussion und Mobilisierung ausgegangen werden, sodass die Wiederholung einer Abstimmung keinen Mehrwert bringt und daher sinnvollerweise an der anberaumten Volksabstimmung endgültig entschieden wird.

Art. 41 GemG (Referendum)

[...]

5) [...] Das Verfahren richtet sich, mit Ausnahme der Beschlussfähigkeit, nach den Bestimmungen, wie sie für die Behandlung der Gegenstände gelten, die in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung fallen.